



Dr. Michael Rohregger

Ärger im Dreiviertel-Takt

Vor kurzem standen ein paar hundert verärgerte junge Menschen am Heldenplatz. Was nach Globalisierungsgegnern klingt, war in Wahrheit die künftige Wirtschaftselite des Landes: access denied, beim WU-Ball. Die schöne Ballfrisur durfte nur der eigene Partner bewundern, und die Taxifahrt war umsonst. Dass man irgendwo nicht hineindarf, hinterließ seelische Spuren. Sowas ist man nicht gewöhnt.

Natürlich darf man beim Kauf einer Eintrittskarte erwarten, zum geplanten event vorgelassen zu werden. Aber wenn sich diese Hoffnung nicht erfüllt, dann sind den Begehrlichkeiten zur Befriedigung des Ärgers Grenzen gesetzt.

Was ausschließlich aufgrund des geplanten Ballbesuchs an Kosten anfiel, ist ersatzfähig. Beim Kartenpreis ist das unstrittig, das ist die direkte Gegenleistung für den Eintritt. Die normale Taxifahrt wohl auch. Eine angemietete Luxus-Limousine zum „Vorglühen“ mit Champagner und Erdbeeren aber nicht. Das ist für den Ballbesuch nicht notwendig und wurde eigenständig konsumiert, auch ohne Ball. Genau wie ein Ballkleid: Nur weil ein Ball entfällt, ist das Kleid nicht wertlos.

Mit der Frisur ist das so eine Sache: Schöner ist man zwar. (Hoffentlich). Aber wenn es keiner sieht? Dass es hier Zurechnungsgrenzen gibt, ist klar: Die Kosten des Fitnessstrainers der letzten 5 Jahre sind sicher auch nicht ersatzfähig, wenn man sein Six-Pack am Life Ball nicht ausführen kann, aus welchen Gründen immer.

Wo die Grenze der Ersatzfähigkeit liegt, wird im österreichischen Recht durch ein differenziertes System geregelt. Wer an Ansprüche denkt, sollte sich daher vorher rechtlich gut informieren. Überspannen darf man die Haftung von Veranstaltern nämlich sicher nicht. Sonst veranstaltet bald niemand mehr einen Ball, und das wäre wirklich schade.